

Bedingungen für das ebase Depot (nachfolgend Investment Depot genannt)

I. Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger

1. Depotverleger

1.1. Mit dem vorliegenden Formular beantragt der Kunde, für ihn ein Investment Depot bei der ebase zu eröffnen. Gegenstand dieser Geschäftsbeziehung ist die Verwahrung und Verwaltung von Wertpapieren für andere in Form der Verwahrung und Verwaltung von Anteilscheinen für andere, die nach den Vorschriften des Investmentgesetzes (InvG) oder von einer ausländischen Investmentgesellschaft ausgehen worden sind, die Anschaffung und die Veräußerung von Finanzinstrumenten im eigenen Namen für fremde Rechnung, und sonstige mit den genannten Geschäften unmittelbar verbundene Nebenaktivitäten. Über die ebase können nur Fonds gekauft bzw. verkauft werden, die im Fondsspektrum der ebase enthalten sind. Es können sämtliche in Deutschland nach dem Investmentgesetz (InvG) zugelassenen inländischen Investmentfonds (insbesondere Wertpapier-, Geldmarkt-, Altersvorsorge-, gemischte Wertpapier- und Grundstücks-, Investmentfondsanteile sowie Grundstücks-Sondervermögen) in Depots der ebase verwahrt werden, die im Fondsspektrum enthalten sind. Ausländische Investmentfonds können nur dann in das Fondsspektrum der ebase aufgenommen werden, wenn sie zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland zugelassen sind. Weitere Ausführungen zum Fondsspektrum sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot bei der ebase enthalten. Der ebase bleibt es vorbehalten, die Verwahrung oder Beschaffung von Anteilscheinen bestimmter Fonds (z. B. Verdacht auf Marketing Timing/Lade Trading/Front Running) oder bestimmter Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften abzulehnen. Ein Depotverleger kommt erst mit schriftlicher Annahme des Kundenantrags durch die ebase zustande. Die ebase behält sich das Recht vor, das Investment Depot nur dann zu eröffnen, wenn der eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsantrag im Original vorliegt. Der Depotinhaber hält sich an seinen Antrag gegenüber der ebase sechs Wochen ab Abgabe gebunden. Der ebase müssen eigenhändig unterschriebene Depotöffnungsanträge im Original vorliegen. Die ebase ist berechtigt, vor Ausführung von Verfügungen die Berechtigung des Kunden auf seine Kosten festzustellen.

1.2. Erwerb, Kauf: Die ebase nimmt Kaufaufträge von Investmentanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern diese Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der ebase angeboten werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot bei der ebase genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Kaufaufträge müssen zugunsten eines Investment Depots unter Angabe des Fonds, der WKN bzw. ISIN, des Namens des Depotinhabers und der Depotpositionsnummer des Depotinhabers zugunsten eines Investment Depots müssen in EUR unter Angabe der Depotpositionsnummer, der WKN bzw. ISIN des gewünschten Fonds und des Namens des Depotinhabers auf das Treuhandkonto der ebase erfolgen. Maßgeblich für die Verbuchung (auch für Folgezahlungen) sind die angegebene Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds und der Name des Depotinhabers. Als Eingangstag bei der ebase zählt der Tag an dem die Gutschriftanzeige bzw. der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Kaufauftrag des Depotinhabers bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Bei Einzahlungen, die für einen Fonds erfolgen, der zum Zeitpunkt des Zahlungseingangs bereits geschlossen ist, wird der eingezahlte Betrag an den Auftraggeber zurücküberwiesen. Die ebase hat das Recht, bei Kaufaufträgen per Telefax eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten zu verlangen.

1.3. Wird eine Einzahlung ohne vollständige Angabe der Depotpositionsnummer, Name des Depotinhabers und/oder Angabe des zu erwerbenden Fonds geleistet, so ist der Anteilpreis am Bankarbeitstag der ebase des Eingangs der vollständigen Angaben maßgebend. Wenn in diesem Zusammenhang eine Depotöffnung erfolgt, kann der Anteilpreis am ersten Bankarbeitstag der ebase nach der Depotöffnung zugrunde gelegt werden.

1.4. Einzahlungsbeträge werden in Anteile des gewünschten Fonds – bis zu drei Stellen hinter dem Komma in entsprechende Bruchteile – umgerechnet. 1.5. Die erworbenen Anteile sind – soweit gesetzlich zulässig – Eigentum des Kunden. Hinsichtlich gut geschriebener Anteilbrüche steht dem Kunden ein aufschiebendes bedingter Lieferungsanspruch zu. Die aufschiebende Bedingung besteht in der weiteren Einzahlung, bis der Wert eines vollen Anteils erreicht ist. Der Lieferungsanspruch wird von der ebase durch Gutschrift auf das Investment Depot erfüllt. 1.6. Verkäufe kann der Kunde jederzeit verlangen. Die ebase nimmt Verkaufsaufträge von Investmentanteilen eines Investmentfonds nur entgegen, sofern

diese Fondsanteile der betreffenden Investmentfonds von der ebase angeboten werden. Der Zeitpunkt für die Auftragsbearbeitung sowie Art und Zeitpunkt der Ausführung sind im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot bei der ebase genannt. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Verkaufsaufträge müssen zu Lasten eines Investment Depots unter Angabe des Fonds, der WKN bzw. ISIN, des Namens des Depotinhabers und der Depotpositionsnummer des betreffenden Fonds erfolgen. Als Eingangstag bei der ebase zählt der Tag an dem der vollständige, schriftliche und ordnungsgemäß unterzeichnete Verkaufsauftrag des Depotinhabers bei der ebase eingeht. Sofern der Eingangstag kein Bankarbeitstag der ebase ist, zählt der darauf folgende bzw. nächste Bankarbeitstag der ebase als Eingangstag. Die Abrechnung der Anteile bei Verkaufsaufträgen per Telefax erfolgt gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot genannten Abrechnungsmodalitäten. Die ebase behält sich das Recht vor, eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift bzw. den im Original unterschriebenen Auftrag zu verlangen und den Verkaufserlös mit Eingang der schriftlichen Bestätigung zu überweisen.

1.7. Limitaufträge und Stop Buy Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Überschreiten des Kurslimits, am nächsten Bankarbeitstag der ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Stop Loss Aufträge werden beim Erreichen bzw. beim Unterschreiten des Kurslimits am nächsten Bankarbeitstag der ebase ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs an die jeweiligen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften weitergeleitet. Art und Zeitpunkt der Ausführung sowie Abrechnung gegenüber dem Depotinhaber richten sich nach den Bedingungen der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, der Depotbank, des Clearers und/oder eines Zwischenkommissionärs. Maßgeblich für den zugrunde liegenden Anteilpreis (Anteilwert zzgl. Vertriebsprovision bzw. Anteilwert abzgl. eventueller Rücknahmeprovision nachfolgend „Anteilpreis“ genannt) für die jeweiligen Investmentanteile ist der Tag, zu welchem die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. deren Depotbank und/oder der Zwischenkommissionär den Auftrag gegenüber der ebase abrechnet (Ausführungszeitpunkt). Der Ausführungszeitpunkt sowie der dem Ausführungsgeschäft zugrunde liegende Anteilpreis liegen somit nicht im Einflussbereich der ebase. Wird der Auftrag nicht ausgeführt, so wird die ebase den Depotinhaber hiervon unverzüglich informieren. In Fondsumschichtungen sind Limit-, Stop Loss- oder Stop Buy Aufträge nur für den abgebenden Fonds (dem zu verkaufenden Fonds) möglich.

1.8. Es können abweichende Bestimmungen über die Festsetzung des Preisermittlungstages in den Verkaufsprospekten der Fonds enthalten sein. Weichen die Regelungen hinsichtlich der Cut-off-Zeit/Forward-Pricing des jeweiligen Fonds in den Verkaufsprospekten von der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds ab, hat das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot Vorrang.

1.9. Eine Fondsumschichtung kann von der ebase entweder zwischen Investmentfonds ein und derselben Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. innerhalb einer Emittentengruppe oder zwischen Investmentfonds verschiedener Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchgeführt werden. An der Umschichtung beteiligte Investmentfonds müssen im ebase Fondsspektrum enthalten sein. Liegt bei einem Fonds kein aktueller Anteilpreis vor, werden beide Fonds zum Anteilpreis des Tages abgerechnet, an dem für beide Fonds ein Anteilpreis ermittelt wird.

1.10. Verkäufe bzw. Umschichtungen können im Investment Depot des Depotinhabers erst gebucht werden, wenn die entsprechenden Fondsanteile valutär zum Depotbestand der ebase zugebucht wurden. Diese Zuebuchung fällt zeitlich nicht unbedingt mit der Buchung auf dem Investment Depot des Depotinhabers zusammen, sondern ist von der Valuteregulation des jeweiligen Fonds abhängig.

1.11. Abrechnung bei fehlenden steuerlichen Daten Die Buchung der Transaktion (Kauf, Verkauf, Umschichtung) kann erst erfolgen, wenn neben dem Anteilwert auch alle steuerlich relevanten Daten der ebase zur Verfügung stehen.

1.12. Die ebase ist nicht dafür verantwortlich und prüft nicht, ob die bei einer Verfügung angegebene Bankverbindung auf den Depotinhaber lautet; dieses Risiko trägt der Depotinhaber. Die ebase behält sich das Recht vor, bei Verfügungen, bei denen die angegebene Bankverbindung nicht auf den Depotinhaber oder den zweiten Depotinhaber lautet, die Auszahlung – abweichend vom Verfügungsauftrag – auf das bekannte Referenzkonto (Online-Referenzkonto, angegebenes Referenzkonto in der Vermittlertransaktionsvollmacht, angegebenes Referenzkonto in der Vermögensverwaltungsvervollmacht oder angegebenes Referenzkonto im Depotöffnungsantrag) des Depotinhabers oder des zweiten Depotinhabers vorzunehmen. Ist kein Referenzkonto bekannt, kann die ebase eine zusätzliche schriftliche Bestätigung des Depot-

inhabers oder des zweiten Depotinhabers bzw. des Bevollmächtigten im Original mit eigenhändiger Unterschrift verlangen und den Verkaufserlös erst mit Eingang der schriftlichen Bestätigung überweisen.

1.13. Ein- und Auszahlungen sowie die Jahressteuerbescheinigung und Jahresbescheinigung erfolgen in der Währung EUR. Zahlungen des Depotinhabers an die ebase und Zahlungen der ebase an den Depotinhaber haben stets in EUR zu erfolgen. In von EUR abweichender Währung getätigte Ein- oder Auszahlungen werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Umrechnungskurses des Einzahlungstages in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Der EUR-Betrag wird mit dem Devisenkurs der Empfängerbank umgerechnet. Beauftragt der Depotinhaber die ebase zum Erwerb von Fondsanteilen eines Investmentfonds, der in einer anderen Währung als EUR geführt wird, so ist die ebase berechtigt, den hierfür vom Depotinhaber angeschafften EUR-Betrag zum jeweils gültigen Umrechnungskurs in die jeweilige Fondswährung umzurechnen.

1.14. Verkaufsbeschränkung/Kein Angebot für US-Bürger

Die ebase behält sich das Recht vor, einen Depotöffnungsantrag abzulehnen, wenn die von der ebase angebotenen Fonds dem betreffenden Kunden nicht verkauft werden dürfen, etwa aufgrund von Verkaufsbeschränkungen. Sofern der Depotinhaber nicht deutscher Staatsangehöriger ist bzw. seinen Wohnsitz nicht in Deutschland hat, ist der Depotinhaber verpflichtet, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Aufenthalts- bzw. Heimatland zu informieren. US-Bürger, wie in den jeweiligen Prospekten der über die ebase vertriebenen Investmentfonds definiert, können keine Anteile an den Investmentfonds halten oder erwerben. Des Weiteren bestehen Verkaufsbeschränkungen im Hinblick auf den Verkauf von Fonds in den USA. Die von der ebase angebotenen Fonds sind nicht für den Vertrieb in den USA oder an US-Bürger bestimmt. Dies betrifft sowohl Personen, die US-Staatsangehörige sind, als auch Personen, die ihr Domizil in den USA haben. Von dieser Regelung sind ferner auch Personengesellschaften oder Kapitalgesellschaften erfasst, die gemäß den Gesetzen der Vereinigten Staaten von Amerika bzw. eines dortigen Bundesstaates, Territoriums oder einer Besitzung der USA gegründet wurden. Die ebase wird entsprechende Regelungen auch gegenüber anderen Staatsbürgern oder Territorien beachten, für die vergleichbare Verkaufsbeschränkungen gelten.

1.15. Die ebase ist berechtigt, die Depotführung auf ein anderes geeignetes Unternehmen zu übertragen. Über diese Änderung wird der Depotinhaber rechtzeitig informiert. Die Übertragung gilt als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht innerhalb von sechs Wochen nach Zugang der Mitteilung schriftlich widerspricht. Auf diese Folge wird der Depotinhaber von der ebase bei der Bekanntgabe besonders hingewiesen.

2. Ausführung und Erfüllung von Aufträgen

2.1. Ausführung des Kommissionsgeschäfts Die ebase führt Aufträge des Kunden zum Kauf und Verkauf von Investmentanteilen im In- und Ausland als Kommissionärin für den Kunden aus. Hierzu schließt die ebase für Rechnung des Kunden ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs mit Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften oder sonstigen ausgebenden Stellen ein Kauf- oder Verkaufsgeschäft (Ausführungsgeschäft) ab, oder sie beauftragt einen anderen Kommissionär (Zwischenkommissionär), ein Ausführungsgeschäft abzuschließen. Ein weiterer bzw. zusätzlicher Orderweg wird bei der ebase nicht angeboten. Die ebase nutzt ggf. unter Einbeziehung eines Zwischenkommissionärs die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft als am besten geeignete Stelle zur Beschaffung von Fondsanteilen. Die ebase weist darauf hin, dass es weitere Bezugsquellen für Fondsanteile (z. B. Börsen) gibt, über die eine Beschaffung im Einzelfall gegebenenfalls auch günstiger dargestellt werden könnte. Die Ausführungsgeschäfte unterliegen den für den Wertpapierhandel am Ausführungsort geltenden Rechtsvorschriften und Geschäftsbedingungen; daneben gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der ebase. Verkaufsaufträge über Fondsanteile übermittelt die ebase als Botin des Kunden, ggf. unter Einschaltung eines Zwischenkommissionärs an die betreffende Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft. Im Falle von Umschichtungsaufrägen wird die ebase bei der Rückgabe der umzuschichtenden Fondsanteile als Botin und beim Erwerb der neuen Fondsanteile als Kommissionärin des Kunden tätig.

2.2. Ausschluss von Beratung („Execution-Only“) Eine vorherige Beratung des Depotinhabers durch die ebase erfolgt nicht. Dem Depotinhaber ist bekannt, dass die ebase Aufträge zum Kauf und/oder Verkauf von Investmentanteilen lediglich ausführt, d.h. dass keine Angemessenheitsprüfung im Sinne des § 31 V WpHG von der ebase vorgenommen und keine Beratungsleistung von der ebase erbracht wird. Es wird von der ebase nicht überprüft, ob der Depotinhaber die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen hat, um die Risiken im Zusammenhang mit dem Erwerb von Investmentanteilen beurteilen zu können. Soweit die ebase dem Kunden z. B. Charts, Analysen und Marktcommentare zur Verfügung stellt, stellen diese keine Anlageberatung dar, sondern sollen lediglich die selbstständige Anlageentscheidung des Depot-

inhabers erleichtern. Die ebase geht davon aus, dass der Depotinhaber entsprechend seinem Erfahrungs- und Kenntnisstand über die in Anspruch genommenen Dienstleistungen (insbesondere Preiskonditionen) sowie die zu erwerbenden Fondsanteile bzw. Wertpapiere hinreichend durch seinen Vermittler/Vertriebspartner anlage- und anlegergerecht aufgeklärt und beraten (auch hinsichtlich der Provisionszahlungsflüsse) wurde. Dies gilt auch für Folgeaufträge. Grundsätzlich erfolgen keine weiteren Informationen durch die ebase. Falls dem Depotinhaber ausnahmsweise Informationen erteilt werden, sind diese abstrakt-genereller Natur, und der Depotinhaber sollte vor seiner Anlageentscheidung ggf. weitere Informationen bzw. Beratung durch den zuständigen Vermittler/Vertriebspartner in Anspruch nehmen. Gleiches gilt, wenn der Depotinhaber von der Möglichkeit Gebrauch macht, Zeichnungsaufträge per Überweisungsträger zu erteilen.

2.3. Konditionen für den Erwerb, Umschichtung und Rücknahme von Fondsanteilen Es gelten für den Erwerb, die Umschichtung und die Rücknahme von Fondsanteilen die im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot genannten Konditionen.

2.4. Haftung von ebase bei Kommissionsgeschäften Die ebase haftet für die ordnungsgemäße Erfüllung des Ausführungsgeschäfts durch ihren Vertragspartner oder den Vertragspartner des Zwischenkommissionärs. Bis zum Abschluss eines Ausführungsgeschäfts haftet die ebase bei der Beauftragung eines Zwischenkommissionärs nur für dessen sorgfältige Auswahl und Unterweisung.

2.5. Anschaffung im Inland Bei der Erfüllung im Inland verschafft die ebase dem Kunden, sofern die Wertpapiere zur Girosammelverwahrung bei der deutschen Wertpapiersammelbank (Deutsche Börse Clearing AG) zugelassen sind, Miteigentum an diesem Sammelbestand – Girosammel-Depotgutschrift (GS-Gutschrift).

2.6. Anschaffung im Ausland 2.6.1. Anschaffungsvereinbarung Die ebase schafft Investmentanteile im Ausland an, wenn sie als Kommissionärin Kaufaufträge in in- oder ausländischen Investmentanteilen im Ausland ausführt.

2.6.2. Einschaltung von Zwischenkommissionären Die ebase wird die im Ausland angeschafften Investmentanteile im Ausland verwahren lassen. Hiermit wird sie einen anderen in- oder ausländischen Verwahrer (z. B. Deutscher Auslandskassenverein AG) beauftragen. Die Verwahrung der Fondsanteile unterliegt den Rechtsvorschriften und Usancen des Verwahrungsortes und den für den oder die ausländischen Verwahrer geltenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

2.7. Kumulierung von Kundenaufträgen Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsaufräge können pro Fonds zusammengefasst und in Form einer kumulierten Fondsborder von der ebase an die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft bzw. an einen Zwischenkommissionär weitergeleitet werden.

2.8. Zuteilung bzw. Löschung der Kundenaufträge Sofern besondere Umstände eintreten, die es der ebase als Kommissionärin oder Botin unmöglich machen Ausführungsgeschäfte wie Kauf-/Verkaufs-/Umschichtungsaufräge von Investmentanteilen auszuführen, zum Beispiel, weil für einzelne Fonds keine weiteren Investmentanteile ausgegeben werden oder die Ausgabe weiterer Investmentanteile durch die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft limitiert oder abgelehnt wurde, sind anteilmäßige/ratierte Zuteilungen (Teilausführungen) oder die Löschung der Aufträge möglich. Nach Teilausführungen oder Löschung der Aufträge wird der Ausführungsauftrag geschlossen. Die ebase wird den Depotinhaber hierüber unverzüglich informieren.

2.9. Zurverfügungstellung von Verkaufsunterlagen Der Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers, die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, die ebase hat dem Depotinhaber für das Erstgeschäft und für alle Folgegeschäfte die Verkaufsunterlagen (aktueller Verkaufsprospekt [vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds], aktueller Halb-/Jahresbericht) kostenlos rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Zusätzlich können diese Verkaufsunterlagen jederzeit unter „www.ebase.com“ eingesehen und heruntergeladen werden.

3. Keine Risikoklassifizierung durch die ebase Soweit der Depotinhaber durch den zuführenden Vermittler/Vertriebspartner einer Risikoklasse zugewiesen wird bzw. wurde, geschieht dies ausschließlich für eigene Zwecke des zuführenden Vermittlers/Vertriebspartners. Die ebase teilt ihre Kunden selbst nicht in Risikoklassen ein und hat von einer entsprechenden Einteilung durch die zuführenden Vermittler/Vertriebspartner keine Kenntnisse. Ein Abgleich der Risikoklassen eines Depotinhabers mit einem von ihm erteilten Auftrag findet durch die ebase in keinem Fall statt. Dies gilt insbesondere bei Erteilung des Auftrags über das Internet bzw. per Überweisungsträger oder per Fax.

4. Mitteilungen über das Investment Depot Der Depotinhaber erhält grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Depotauszug oder einen Ausdruck auf dem Kontoauszug, sofern nichts Abweichendes vereinbart ist. Depotauszüge werden an den im Depotöffnungsantrag als 1. Depotinhaber bezeichneten Kunden schnellstmöglich übermittelt. Wenn eine unmittelbare Benachrichtigung geboten ist

(z. B. Nichtausführung von Aufträgen), wird die ebase die Mitteilung per normaler Post stets an die Postanschrift des 1. Depotinhabers richten, sofern nichts anderes vereinbart wurde. In dem Fall der Ausführung von regelmäßigen Aufträgen von der ebase für den Depotinhaber über Investmentanteile, wird die ebase dem Depotinhaber grundsätzlich alle sechs Monate die in § 8 Absatz 3 Satz 2 Nr. 1 bis 15 (Wertpapierdienstleistungs-Verhaltens- und Organisationsverordnung – WPdVerO) genannten Informationen über die betreffenden Geschäfte übermitteln.

Die ebase wird an Stelle von Einzelsteuerbescheinigungen für jedes Kalenderjahr eine Jahressteuerbescheinigung bzw. Jahresbescheinigung erstellen.

5. Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers

5.1. Prüfung und Einwendungen bei Mitteilungen der ebase

Der Depotinhaber hat Auftragsbestätigungen, Depotauszüge und sonstige Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen und Einwendungen wegen Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit eines Depotauszuges, einer Auftragsbestätigung oder sonstiger Anzeigen (z. B. Jahressteuerbescheinigung) der ebase unverzüglich bzw. beim Depotauszug am Ende des Jahres (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr) sechs Wochen nach Zugang gegenüber der ebase zu erheben. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, Auftragsbestätigung und sonstige Anzeigen) als genehmigt; die ebase wird den Depotinhaber beim Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Die ebase unterschreibt diese Depotauszüge grundsätzlich nicht.

5.2. Benachrichtigung der ebase bei Ausbleiben von Mitteilungen

Falls dem Depotinhaber die jeweiligen Depotauszüge (insbesondere nach Ausführung von Aufträgen) bis Ende des jeweiligen darauf folgenden Monats nicht zugehen, muss der Depotinhaber die ebase unverzüglich benachrichtigen. Des Weiteren besteht die unverzügliche Benachrichtigungspflicht des Depotinhabers auch beim Ausbleiben anderer zu erwartender Mitteilungen (z. B. Auftragsbestätigung, Jahressteuerbescheinigung). Der Depotinhaber muss die ebase unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der mindestens halbjährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderhalbjahr bzw. im Kalenderjahr), bis August (Kalenderhalbjahr) bzw. Februar des jeweiligen Folgejahres nicht zugegangen ist.

5.3. Änderungen von Name, Anschrift oder einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsvollmacht Für eine ordnungsgemäße Abwicklung des Geschäftsverkehrs ist es erforderlich, dass der Depotinhaber und/oder Vermittler/Vertriebspartner der ebase die Änderung seines Namens und seiner Anschrift sowie das Erlöschen einer gegenüber der ebase erteilten Vertretungsvollmacht (insbesondere einer Vollmacht) unverzüglich schriftlich mitteilt. Diese Mitteilungspflicht besteht auch dann, wenn die Vertretungsvollmacht in ein öffentliches Register (z. B. Handelsregister) eingetragen ist und ihr Erlöschen oder ihre Änderung in dieses Register eingetragen wird.

5.4. Klarheit von Aufträgen

Sämtliche Willenserklärungen des Depotinhabers gegenüber der ebase bedürfen der Schriftform, soweit nicht mit der ebase vorher schriftlich eine andere Vereinbarung getroffen worden ist. Der Inhalt von Aufträgen jeder Art muss zweifelsfrei erkennbar sein. Unvollständige oder fehlerhaft ausgefüllte Felder können Missverständnisse zur Folge haben, die zu Ausführungsverzögerungen führen können – die ebase übernimmt dafür keine Haftung; die ebase überprüft nicht die formale und inhaltliche Richtigkeit der erteilten Aufträge. Die Folge bei nicht eindeutig formulierten Aufträgen können teils telefonische und/oder schriftliche Rückfragen sein, die zu Verzögerungen bei der Auftragsausführung führen können. Für hieraus dem Depotinhaber entstehende Schäden übernimmt die ebase keine Haftung, es sei denn, die ebase handelt vorsätzlich oder grob fahrlässig. Änderungen, Bestätigungen oder Wiederholungen von Aufträgen müssen als solche gekennzeichnet sein.

5.5. Besonderer Hinweis bei Eilbedürftigkeit der Ausführung eines Auftrags

Hält der Depotinhaber bei der Ausführung eines Auftrags besondere Eile für nötig, hat er dies der ebase gesondert mitzuteilen; bei formularmäßig erteilten Aufträgen muss dies außerhalb des Formulars erfolgen.

5.6. Der Depotinhaber obliegt der vertraglichen Verpflichtung, dass er das Erstgeschäft sowie jedes Folgegeschäft nur nach Rücksprache mit seinem Vermittler/Vertriebspartner tätigt, nachdem sein Vermittler/Vertriebspartner ihm eine anleger- und anlegergerechte Aufklärung und Beratung (auch hinsichtlich der Provisionsentgelte) gegeben hat.

6. Gemeinschaftsdepot

Sind mehrere Kunden Depotinhaber, so gilt bis auf weiteres die bei Depotöffnung getroffene Regelung. Wird keine ausdrückliche Regelung getroffen, so kann jeder Depotinhaber alleine mit Erfüllungswirkung für den bzw. die anderen Depotinhaber über das Investment Depot verfügen, es auflösen bzw. kündigen. Widerruft nur ein Depotinhaber die Alleinverfügungsbefugnisse eines anderen Depotinhabers, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche Depotinhaber gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Die Depotinhaber haften der ebase für sämtliche Verpflichtungen aus dem Gemeinschaftsdepot als Gesamtschuldner, d. h. die ebase kann von jedem einzelnen Depotinhaber die Erfüllung sämtlicher Ansprüche fordern. Depotkündigungen sowie die Anündigung solcher Maßnahmen werden jedoch jedem Depotinhaber zugeleitet. Jeder Depotinhaber kann verlangen, dass ihm künftig alle Depotmitteilungen entgeltlich zusätzlich übermittelt werden.

Bei **Gemeinschaftsdepots** mit Einzelverfügungsberechtigung (Oder-Depots) bleiben nach dem **Tod** ei-

nes Depotinhabers die Befugnisse des/der andere(n) Depotinhaber(s) unverändert bestehen, jedoch kann/können der/die andere(n) Depotinhaber ohne Mitwirkung der Erben das Investment Depot auflösen. Eine Umschreibung auf ein Einzeldepot bei Tod eines Depotinhabers ist nicht möglich. Das Gleiche gilt bei Umschreibungen von Gemeinschaftsdepots auf Einzeldepots, auch diese sind nicht möglich. Das Recht zum Widerruf der Einzelverfügungsberechtigung steht auch jedem Erben eines Depotinhabers allein zu. Widerruft ein Miterbe die Einzelverfügungsberechtigung, bedarf jede Verfügung über das Investment Depot seiner Mitwirkung. Widerrufen sämtliche Miterben die Einzelverfügungsberechtigung eines Depotinhabers, so können sämtliche Depotinhaber nur noch gemeinschaftlich mit sämtlichen Miterben über das Investment Depot verfügen. Bei Gemeinschaftsdepots mit gemeinsamer Verfügungsberechtigung aller Depotinhaber (Und-Depots), kann/können nach dem Tod eines Depotinhabers der/die andere(n) Depotinhaber nur gemeinsam mit den Erben über das Investment Depot verfügen und das Investment Depot auflösen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

7. Vollmachten

Werden für ein Investment Depot Vollmachten erteilt, so kann jeder Bevollmächtigte allein über dieses Investment Depot verfügen, sofern vom Depotinhaber keine abweichende Weisung erteilt worden ist. Der Bevollmächtigte ist nicht befugt, die Vollmacht zu übertragen und Untervollmachten zu erteilen. Der Name, der Geburtsname, die Adresse, das Geburtsdatum, der Geburtsort, die Staatsangehörigkeit sowie die Legitimationsprüfung der/des Bevollmächtigten zu Lebzeiten sind nach gesetzlichen Bestimmungen von der ebase datenmäßig zu erfassen. Die Vollmacht kann nur vorgemerkt werden, wenn keine Änderungen oder Ergänzungen der vorgeschriebenen Texte erfolgen. Die Vollmacht erlischt mit Widerruf durch den Depotinhaber, bei einem Gemeinschaftsdepot durch Widerruf auch nur eines Depotmithabers. Bei einem Gemeinschaftsdepot muss die Vollmachtserteilung von allen Depotinhabern gemeinschaftlich erfolgen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten.

8. Depots für Minderjährige

Der Minderjährige wird durch die gesetzlichen Vertreter nach Maßgabe der bei Depotöffnung getroffenen Regelung vertreten. Für Minderjährige werden grundsätzlich nur Einzeldepots geführt. Bis zur Volljährigkeit des Minderjährigen ist jeder von mehreren gesetzlichen Vertretern bis zu einem zulässigen Widerruf eines der gesetzlichen Vertreter allein verfügungsberechtigt. Widerruft nur ein gesetzlicher Vertreter die Alleinvertretungsbefugnisse eines anderen gesetzlichen Vertreters, so können ab dem Widerruf nur noch sämtliche gesetzlichen Vertreter gemeinsam verfügen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Das Erfordernis etwaiger vormundschaftsgerichtlicher Genehmigung bleibt unberührt. Alle Mitteilungen werden bei Minderjährigendepots im Rahmen der Geschäftsverbindungen von der ebase an den Minderjährigen, zu Händen der gesetzlichen Vertreter, adressiert.

9. Ausschüttungen

Soweit die Fonds ausschütten, werden die Ausschüttungen ggf. unter Abzug von einzubehaltenden Steuern, zu dem Börsentag, an dem der ebase alle erforderlichen Daten vorliegen, oder spätestens am darauf folgenden Börsentag automatisch zum betreffenden Anteilwert in Anteile des betreffenden Fonds wiederangelegt. Die Wiederanlage erfolgt zum Anteilwert, wenn die an der Wiederanlage beteiligten Investmentfonds von der ebase zum Anteilwert erworben werden können. Ausschüttungen, in von EUR abweichender Währung werden zunächst von der Empfängerbank anhand des jeweils gültigen Umrrechnungskurses in EUR umgerechnet und dann bearbeitet. Der EUR-Betrag wird mit dem Devisenkurs der Empfängerbank umgerechnet. Der Depotinhaber kann der Wiederanlage schriftlich widersprechen. Der schriftliche Widerspruch muss mindestens acht Bankarbeitstage vor dem Ausschüttungstermin bei der ebase eingegangen sein. In diesem Fall kann der Depotinhaber die ebase schriftlich damit beauftragen, seinen Ausschüttungsbetrag auszuzahlen.

10. Entnahmeplan

Der Depotinhaber kann gemäß Depotöffnungsantrag und durch eine gesondert zu treffende schriftliche Vereinbarung mit der ebase bestimmen, dass bei entsprechendem Depotguthaben regelmäßig bestimmte Beträge überwiesen werden (Entnahmeplan). Hierzu werden entsprechende Anteile aus dem Investment Depot des Depotinhabers veräußert.

11. Stornobuchungen

Die ebase kann Fehlbuchungen jederzeit rückgängig machen, sofern der ebase ein Rückübertragungsanspruch gegen den Kunden zusteht (Stornobuchung). Der Kunde kann in diesem Fall nicht einwenden, dass er bereits über eine fehlerhafte Gutschrift verfügt hat. Über Stornobuchungen wird die ebase den Kunden unverzüglich informieren. Die Stornierungen nimmt die ebase rückwirkend zu dem Tag vor, an dem die fehlerhafte Buchung durchgeführt worden ist. Die ebase ist ebenso berechtigt, Stornobuchungen aufgrund von Korrekturmeldungen bzw. bei Änderungen der einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften durchzuführen. Hierbei hat die ebase das Recht eine Kulanzgrenze pro Geschäftsvorfall anzuwenden.

12. Laufzeitfonds

Die ebase wird am Ende der Laufzeit eines Laufzeitfonds den zustehenden Geldbetrag automatisch auf einen Laufzeitfonds, geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds anlegen. Der Depotinhaber hat jedoch auch die Möglichkeit, anhand eines schriftlichen Auftrages die Auszahlung des Gegenwertes per Verrechnungsscheck oder auf eine Bankverbindung zu bewirken. Bei Laufzeitfonds erfolgt die Abrechnung am Ende der Laufzeit zum errechneten Liquidationserlös inklusive der Ertragsanteile.

13. Veräußerungsbeschränkung/Pfandrecht

Der Kauf von Investmentfondsanteilen, bei denen der Gegenwert durch Zahlung des Kunden im Wege des Lastschriftinzugsermächtigungsverfahrens durch die ebase eingezogen wird, unterliegt für die Dauer einer Frist von sechs Wochen nach Belastung des Kontos des Kunden einer Verfügungsbeschränkung (ausgenommen Umschichtung). Der Depotinhaber darf während dieser Zeit die durch die ebase für ihn mittlerweile angeschafften und durch die Zahlung per Lastschriftinzugsermächtigungsverfahren gezahlten Investmentfondsanteile aus dem Investment Depot nicht veräußern.

Der Depotinhaber und die ebase sind sich darüber einig, dass die ebase ein Pfandrecht an den in den Investment Depots verwahrten Investmentanteilen erwirbt. Das Pfandrecht dient dabei zur Sicherung aller bestehenden, künftigen und bedingten Ansprüche, die der ebase aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden zustehen. Wenn eine Lastschrift mangels Deckung bzw. wegen unberechtigten Widerrufs nicht eingelöst werden kann, so ist die ebase berechtigt, den bereits erfolgten Fondsteilkauf zu stornieren. Der Depotinhaber wird hierüber unverzüglich informiert. In Erfüllung des Lastschriftauftrags bereits erworbene Fondsanteile wird die ebase nach Stornierung des Auftrags wieder veräußern. Der Depotinhaber haftet der ebase für den hieraus entstehenden Schaden, insbesondere für eine sich aus dem erforderlich gewordenen Veräußerungsgeschäft ergebende nachteilige Spreadsifferenz.

14. Entgelte

Die ebase kann für die Depotführung und sonstige Leistungen im Rahmen der Depotführung, die im Auftrag des Depotinhabers oder in dessen mutmaßlichem Interesse erbracht werden, ein nach den Umständen angemessenes Entgelt berechnen und alle Nebenkosten bzw. Auslagen in Rechnung stellen; die ebase bestimmt das Entgelt nach billigem Ermessen (§ 315 Bürgerliches Gesetzbuch). Die Höhe der Entgelte für die üblichen Leistungen sowie die Höhe und Fälligkeit der zu entrichtenden Gebühren, Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen ergeben sich aus dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot bei der ebase, das auf Anfrage zugesandt wird. Die ebase behält sich eine Anpassung der Entgelte vor und wird dies mindestens sechs Wochen vorher schriftlich mitteilen (z. B. durch Ausdruck auf dem Depotauszug). Bei Verkauf des gesamten Depotbestands hat die ebase das Recht, das Depotführungsentgelt für das laufende Kalenderjahr gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot einzubehalten.

15. Hinweis auf den Erhalt und die Weiterleitung und die Auskehr von Provisionen/Zuwendungen

Der Depotinhaber wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase **neben** der von dem Depotinhaber gezahlten **Vertriebsprovision** im Zusammenhang mit der Depotführung und der Abwicklung von Aufträgen auf Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung von den jeweiligen Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften **erhält**, solange die Fondsanteile gehalten werden (**laufende Vertriebsprovision**). Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximalen gültigen Ausgabeaufschlages. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem Depotinhaber belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase gezahlt wird. Nähere Einzelheiten zu den von der ebase erhaltenen Vergütungen sind auf Anfrage bei ebase erhältlich. Der Depotinhaber wurde von der ebase ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die ebase **neben** der vom Depotinhaber gezahlten **Vertriebsprovision** auf der Grundlage von Vertriebsverträgen eine zeitanteilige Vergütung (**laufende Vertriebsprovision**), ganz oder teilweise an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers für seine **Vermittlungstätigkeit** bzw. an dessen Vertriebsorganisation, solange die Fondsanteile gehalten werden, **gewährt**. Die maximale Vertriebsprovision entspricht höchstens dem Prozentsatz des im aktuellen Verkaufsprospekt des jeweiligen Fonds angegebenen maximalen gültigen Ausgabeaufschlages und wird teilweise oder ganz an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation von der ebase weitergegeben. Die Höhe der laufenden Vertriebsprovision berechnet sich als prozentualer Anteil des jeweiligen Wertes der verwahrten Fondsanteile und beträgt – je nach Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft und Art des Fonds – derzeit bis zu einer im jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot genannten Höhe. Dem Depotinhaber entstehen hieraus keine zusätzlichen Kosten, da die laufende Vertriebsprovision aus der dem Depotinhaber belasteten Verwaltungsvergütung an die ebase bzw. an den Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. an dessen Vertriebsorganisation von der ebase gezahlt wird. Darüber hinaus gewährt die ebase dem Vermittler/Vertriebspartner des Depotinhabers bzw. dessen Vertriebsorganisation unter Umständen geldwerte Zuwendungen in Form von Sachleistungen in Höhe von jährlich maximal 8,00 EUR bezogen auf die Anzahl der jeweils vermittelten Depots. Nähere Einzelheiten zu den von ebase gewährten Vergütungen sind auf Anfrage bei ebase erhältlich. Der Depotinhaber ist mit diesen Provisionszahlungsflüssen einverstanden und verzichtet auf seine, aus den oben dargestellten Provisionszahlungsflüssen (**laufenden Vertriebsprovisionen**) herrührenden jetzigen und zukünftigen Ansprüche, von der ebase und/oder seinem Vermittler/Vertriebspartner und/oder dessen Vertriebsorganisation diese, vorbehaltlich einer anderen vertraglich abweichenden Vereinbarung, herauszuverlangen.

16. Verrechnungsklausel

Die ebase ist berechtigt, fällige Gebühren, Entgelte, Kosten, Nebenkosten und Auslagen mit Ausschüttungen auf Anteile oder mit anderen Zahlungen zu verrechnen sowie ggf. durch den Verkauf von Anteilen bzw. Anteilbruchstücken in entsprechender Höhe zu decken. Die Höhe und Fälligkeit richten sich nach dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot, das auf Anfrage zugesandt wird.

17. **Ermächtigung zur Speicherung kundenbezogener Daten und Weitergabe der Daten zur Kundenbetreuung/Auftragsdatenverarbeitung**
Die ebase wird personenbezogene Daten des Kunden erheben, verarbeiten und nutzen, soweit dies zu zweckentsprechenden Durchführungen der Geschäftsverbindung erforderlich ist. Die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes in der jeweils gültigen Fassung werden beachtet.

Die ebase kann dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation und deren IT-Dienstleister zur weiteren Anlagenberatung und Betreuung des Depotinhabers auf Wunsch Auskünfte über Einzelheiten (z.B. den aktuellen Stand) des Investment Depots und die Kundendaten zur Verfügung stellen. Des Weiteren willigt der Depotinhaber ein, dass seine Daten von der ebase und dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation ausschließlich zu Service- und Marketingzwecken verwendet werden dürfen. Zu diesem Zweck ist die ebase berechtigt, diese Daten dem jeweiligen Vermittler/Vertriebspartner bzw. der Vertriebsorganisation bzw. deren IT-Dienstleistern weiterzuleiten. Zusätzlich willigt der Depotinhaber ein, dass die ebase berechtigt ist, aggregierte Kunden- und Depotdaten einzelnen Kapitalanlage-/Investmentgesellschaften, deren Fondsanteile in einem Investment Depot bei der ebase verwahrt werden, auf Wunsch zu Service- und Marketingzwecken zur Verfügung zu stellen. Jeder Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft werden dabei nur Daten zu Anteilscheinen der von ihr jeweils aufgelegten Investmentfonds zur Verfügung gestellt. Diese Einwilligung kann der Depotinhaber jederzeit für die Zukunft gegenüber der ebase widerrufen. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der Depotinhaber willigt zudem ein, dass seine Daten von der ebase ausschließlich im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung an zuverlässige Dritunternehmen übertragen werden dürfen. Die ebase stellt durch vertragliche Vereinbarungen mit den Dritunternehmen sicher, dass sämtliche für die ebase geltenden und anwendbaren Datenschutzbestimmungen sowie das Bankgeheimnis in gleicher Weise für diese Dritunternehmen gelten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bezüglich der Einhaltung sämtlicher Datenschutzbestimmungen und des Bankgeheimnisses zu.

18. Automatische Löschung des Depots

Ein Investment Depot kann von der ebase automatisch 15 Monate nach dem Zeitpunkt gelöscht werden, zu dem das Investment Depot keinen Anteilbestand aufweist. Gleiches gilt, wenn für ein neu eröffnetes Depot innerhalb von sechs Monaten keine Einzahlungen vorgenommen werden. Der Depotinhaber wird hierüber nicht informiert.

19. Fondsauflösung bzw. -fusion

Wird der Fonds, dessen Anteil im Investment Depot verwaltet werden, wegen Zeitablauf oder aus einem anderen Grund aufgelöst bzw. fusioniert, so ist die ebase berechtigt, die verwahrten Anteile und Anteilbruchteile des Fonds, falls kein abweichender Vorschlag der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erfolgt, am letzten Bewertungstag in Anteile eines geldmarktnahen Fonds oder Geldmarktfonds dieser Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft umzuschichten, sofern keine genteilige Weisung des Depotinhabers vorliegt. Bei einer Fondsfusion erfolgt die Umschichtung zu dem von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft veröffentlichten Fusionspreis. Hat die jeweilige Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft keinen Geldmarktfonds bzw. geldmarktnahen Fonds, oder dieser kann bei der ebase nicht verwahrt werden, werden die entsprechenden Anteile auf die bekannte Referenzbankverbindung ausgezahlt bzw. der Depotinhaber erhält über den Liquidationserlös einen Verrechnungsscheck per Post zugesandt. Bei Fondsfusionen werden die beteiligten Fonds über diesen Fusionsstichtag hinaus, bis zur vollständigen Übertragung der Anteile bei der jeweiligen Lagerstelle für Transaktionen gesperrt. Der ebase müssen jedoch alle für die ebase zur Abrechnung notwendigen Informationen/Unterlagen etc. vorliegen, um eine entsprechende Buchung im Investment Depot vorzunehmen. Sofern die ebase erst nach der Fondsauflösung über diese Auflösung Kenntnis von der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft erhält, steht die ebase für daraus eventuell entstehende Verzögerungen bzw. Nichtausführung und/oder zu einem späteren Zeitpunkt ausgeführte Geschäfte nicht ein und wird auch keinen daraus entstehenden Nachteil bzw. Schaden dem Depotinhaber ersetzen.

20. Sonstige Regelungen

Es gelten für die Depotführung ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privat-anleger sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privatanleger und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger. In Bezug auf die Investmentanteile sind die allein verbindlichen Grundlagen der jeweils gültige Verkaufsprospekt des Fonds (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), die Vertragsbedingungen, der zuletzt veröffentlichte Jahresbericht und – sofern veröffentlicht – der letzte Halbjahresbericht der den Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft sowie das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot, den Verkaufsprospekt (vereinfachter und/oder ausführlicher Verkaufsprospekt bei den unter das Investmentgesetz fallenden Fonds), den Jahresbericht und den Halbjahresbericht kann der Depotinhaber bei der den Fonds aufliegenden Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft kostenlos anfordern,

das jeweils aktuell gültige Preis- und Leistungsverzeichnis für das ebase Depot bei der ebase.

21. Hinweise zum Widerrufsrecht für den Erwerb deutscher und ausländischer Fonds gemäß § 126 InvG:

Wenn der Kauf von Investmentanteilen aufgrund mündlicher Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf der Anteile vermittelt hat, zustande kommt, ohne dass der Verkäufer zu den Verhandlungen vom Käufer aufgefordert worden ist, so ist der Käufer gemäß § 126 InvG berechtigt, seine Kauf-erklärung zu widerrufen (Widerrufsrecht). Der Widerruf hat innerhalb einer Frist von zwei Wochen schriftlich gegenüber der Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft, der ausländischen Investmentgesellschaft oder einem Repräsentanten nach Maßgabe des § 136 InvG zu erfolgen. Auszug aus dem § 126 Abs. 2 InvG: Zur Wahrung der Frist beginnt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs. Der Lauf der Frist beginnt vorbehaltlich des Satzes 3 erst, wenn der ausführende Verkaufsprospekt dem Käufer nach Maßgabe des § 121 Abs. 1 Satz 1 InvG angeboten worden ist. Der Lauf der Frist von zwei Wochen für den schriftlichen Widerruf beginnt beim Erwerb von EG-Investmentanteilen erst, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt worden ist. Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der ausführende Verkaufsprospekt angeboten oder die Durchschrift des Antrags dem Käufer ausgehändigt wurde, so trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Widerrufsrecht besteht nicht, wenn ein Gewerbetreibender die Anteile für sein Betriebsvermögen erworben hat. Hat der Käufer vor dem Widerruf bereits Zahlungen geleistet, so sind ihm von der Verwaltungsgesellschaft gegen Rückgabe der erworbenen Anteile der Wert der bezahlten Anteile (§ 126 Abs. 4 InvG) am Tag nach dem Eingang der Widerrufserklärung sowie die bezahlten Kosten zu erstatten.

II. Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag gem. Vermögensbildungsgesetz für Privatanleger

1. Vertragsart

Bei dem Wertpapier-Sparvertrag handelt es sich um eine Anlage nach dem Vermögensbildungsgesetz. Auf den Vertrag können derzeit bis zu 400,00 EUR¹ pro Jahr vermögenswirksam angelegt werden. Mit dem Vertrag geht der Depotinhaber die Verpflichtungen ein, die sich aus dem geltenden Recht, insbesondere dem Vermögensbildungsgesetz, ergeben. Der Wertpapier-Sparvertrag kann nur auf den Namen eines Arbeitnehmers eröffnet bzw. unter diesem geführt werden (Einzeldepot). Zusammen mit der Bestätigung des Wertpapier-Sparvertrages erhält der Depotinhaber von der ebase einen „Auftrag an den Arbeitgeber“, den der Depotinhaber ausgefüllt und unterschrieben an den Arbeitgeber weiterleiten muss.

2. Sperrfrist

Die gesetzliche Sperrfrist für die erworbenen Anteile beginnt mit dem Tag, an dem die erste vermögenswirksame Leistung bei der ebase eingeht. Danach können sechs Jahre lang Zahlungen geleistet werden. Die Sperrfrist endet am letzten Kalendertag des siebten Jahres. Für weitere vermögenswirksame Leistungen beginnt die Sperrfrist neu.

3. Zahlungen

Die vermögenswirksamen Leistungen müssen vom Arbeitgeber direkt an die ebase auf das genannte Konto überwiesen werden. Die Überweisung muss nicht in festen Raten erfolgen. Wenn aber der Arbeitgeber für ein volles Kalenderjahr keine Zahlungen leistet und die Erträge nicht wiederangelegt werden, gilt der Vertrag als unterbrochen. Für weitere Zahlungen beginnt dann die Sperrfrist neu. Eigene Einzahlungen sind jederzeit möglich. Die dafür erworbenen Investmentfondsanteile sind nicht gesperrt. Eine Arbeitnehmer-Sparzulage kann für eigene Einzahlungen nicht beantragt werden.

4. Verkäufe

Wenn der Depotinhaber nach Ablauf der Sperrfrist durch einen schriftlichen Verkaufsauftrag über sein Anteilguthaben verfügt, erhält er von der ebase eine Überweisung an die im Auftrag angegebene Bankverbindung oder einen Verrechnungsscheck zugestanden. Verfügungen, die während der Sperrfrist getroffen werden, haben – falls die gesetzlichen Bestimmungen keine Ausnahme zulassen – den Verlust der Arbeitnehmer-Sparzulage zur Folge. Außerdem gilt bei einer vorzeitigen Verfügung (auch Teilverfügung) der Sparvertrag als aufgelöst. Eine Veräußerung der Investmentanteile vor Ablauf der Sperrfrist zum Erwerb anderer Investmentanteile ist nicht möglich. Die Rechte aus dem Wertpapier-Sparvertrag können nicht abgetreten oder verpfändet werden. Das Pfandrecht gemäß Nr. 5 der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gilt nicht für die – während der Festlegungsfrist gesperrten – Fondsan-teile.

5. Sparzulage

Die Sparzulage ist vom Depotinhaber jährlich beim zuständigen Finanzamt zu beantragen. Hierzu erhält der Depotinhaber von der ebase jährlich mit der Jahresdepotaufstellung eine VL-Bescheinigung. Eine eventuell vom Finanzamt gewährte Arbeitnehmer-Sparzulage wird bei Ablauf der Sperrfrist an die ebase überwiesen und dem Vertrag zum Anteilpreis des jeweiligen Fonds gutgeschrieben. Besteht zum Auszahlungszeitpunkt der Wertpapier-Sparvertrag nicht mehr, erhält der Depotinhaber über den Gegenwert einen Verrechnungsscheck oder eine Überweisung, sofern eine Referenzbankverbindung hinterlegt ist.

6. Fondsauflösung bzw. -fusion

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrag angelegt sind mit einem anderen VL-fähigen Fonds fusioniert, so erfolgt eine Übernahme der VL-Vertragsdaten auf den Zielfonds. Wird ein Fonds fusioniert und die Kapitalanlage-/Investmentgesellschaft gilt keinen VL-fähigen Zielfonds an oder der Zielfonds ist nicht VL-fähig, dann wird der vermögenswirksame Wertpa-

per-Sparvertrag vorzeitig prämienschädlich aufgelöst.

Wird ein Fonds, dessen gesperrte Anteile in einem vermögenswirksamen Wertpapier-Sparvertrag angelegt sind, hingegen liquidiert, gilt dies immer als vorzeitige prämienschädliche Auflösung.

7. Mitteilungen bei einem Wertpapier-Sparvertrag

Bei einem Wertpapier-Sparvertrag gemäß Vermögensbildungsgesetz braucht die ebase grundsätzlich die Ausführung regelmäßiger Anteilkäufe und die Verschaffung des Mitgeltums an einem Sammelbestand nur jährlich innerhalb von 13 Monaten mitzuteilen, wenn Anteile jeweils aufgrund einer vertraglich vereinbarten gleich bleibenden monatlichen, zweimonatlichen oder vierteljährlichen Zahlung erworben werden und diese Zahlungen jährlich das Dreifache des höchsten Betrages nicht übersteigen, bis zu dem nach dem Vermögensbildungsgesetz in der jeweils geltenden Fassung vermögenswirksame Leistungen gefördert werden; das sind zurzeit 1.410 EUR¹ (§ 24 III Depotgesetz). Der Depotinhaber muss etwaige Einwendungen wegen Unrichtigkeit und Unvollständigkeit beim Depotauszug am Ende des Jahres (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr) sechs Wochen nach Zugang gegenüber der ebase schriftlich erheben. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen Dokumente (Depotauszug, etc.) als genehmigt. Die ebase wird den Depotinhaber auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen besonders hinweisen. Die ebase unterschreibt diese Depotauszüge grundsätzlich nicht. Der Depotinhaber muss die ebase unverzüglich benachrichtigen, falls ihm der jährlich erstellte Depotauszug (Stichtag letzter Börsentag im Kalenderjahr), bis Februar des jeweiligen Folgejahres oder andere Dokumente (z. B. die Jahressteuerbescheinigung) nicht zugegangen sind.

8. Sonstige Regelungen

Ergänzen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger und die Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger.

III. Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger

1. Begriffsdefinition

Mit *ebase online* stellt die ebase dem Depotinhaber die Depotführung per Internet zur Verfügung. *ebase online* wird in zwei Ausprägungen angeboten. „*Online-Zugang*“ stellt die Basisleistung dar. „*Online-Zugang mit Transaktion*“ die Erweiterung um die Berechtigung zum Online-Transaktionsabschluss. In der folgenden Beschreibung des Leistungsangebots gibt die ebase die Dienstleistungsarten bekannt, die der Depotinhaber im Rahmen des *ebase online* in den jeweiligen Ausprägungen nutzen kann.

2. Leistungsangebot ebase online

Mit der Depotöffnung oder nachträglich über „[www.ebase.com](#)“ kann der Depotinhaber ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners die Teilnahme an *ebase online* beantragen.

2.1. Die Berechtigung zum „*Online-Zugang*“ ermöglicht dem Depotinhaber seine Depotbestände, Depotumsätze und *Online-Depotauszüge* einzusehen, herunterzuladen, auszudrucken und auf seinem PC zu archivieren. Der Depotinhaber kann mit der Berechtigung zum „*Online-Zugang*“ über *ebase online* keine Transaktionen durchführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen. Der Depotinhaber kann solche Aufträge erteilen, die nicht zu Geldbewegungen führen, wie z. B. die Konfiguration von *Online-Depotauszügen*, Einrichtung von Benachrichtigungen bei Überschreitung von Limits und Stammdatenänderungen nach Maßgabe der ebase (derzeit die Telefonnummer und die E-Mail-Adresse). Weiterhin kann der Depotinhaber mit „*Online-Zugang*“ seinem Vermittler/Vertriebspartner entsprechende Vollmachten zur Depotumschichtung über *ebase online* erteilen.

Vom Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber vorgeschlagene Transaktionen, zu denen der Vermittler/Vertriebspartner eine Beratungsleistung getätigt hat und die der Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber in *ebase online* des Depotinhabers eingestellt hat, können vom Depotinhaber mit der Berechtigung „*Online-Zugang*“ anstatt eines schriftlichen Auftrages über *ebase online* freigegeben werden.

Die Erstellung der Aufträge sowie der Umfang und der Zeitpunkt der Aufträge werden vom Vermittler/Vertriebspartner festgelegt.

2.2. Die Berechtigung zum „*Online-Zugang mit Transaktion*“ ermöglicht dem Kunden zusätzlich zu den unter 2.1. genannten Punkten Transaktionen durchzuführen, die zu Geldbewegungen auf seinem Depot führen, wie z. B. Kauf, Verkauf, Umschichtung oder die Einrichtung und Änderung von Spar- und Entnahmeplänen. Alle Transaktionen werden ausschließlich zugunsten bzw. zulasten des vom Depotinhaber genannten Referenzkontos durchgeführt.

3. Voraussetzung für *ebase online*

3.1. Teilnahmeberechtigt zu *ebase online* sind natürliche Personen, die Steuerinländer (d. h. uneingeschränkt steuerpflichtig) und nicht Staatsbürger der USA oder eines Embargolandes sind. Der Depotinhaber ist verpflichtet, sofern er nicht deutscher Staatsangehöriger ist, sich anhand der Verkaufsprospekte des jeweiligen Fonds über etwaige Vertriebs-/Verkaufsbeschränkungen in seinem Heimatland zu informieren.

3.2. Zur Nutzung von *ebase online* mit der Ausprägung „*Online-Zugang*“ muss der Depotinhaber eine persönliche Identifikations-Nummer, nachfolgend „PIN“ genannt, mit der Depotöffnung oder über „[www.ebase.com](#)“ mittels Angabe der Depotnummer und weiterer identifizierender Merkmale beantragen. Nach der Beantragung der PIN wird dem Depotinhaber die PIN von der ebase durch briefliche Mitteilung per normaler Post zugesandt. Aus Sicherheitsgründen behält sich die ebase das Recht vor, vom Depotinhaber eine Empfangsbestätigung zu verlangen. Die

ebase behält sich vor, den Generierungsprozess der PIN jederzeit zu ändern.

3.3. Im Falle, dass der Depotinhaber die Ausprägung „*Online-Zugang mit Transaktion*“ nicht mit Ankreuzen im Depotöffnungsantrag gewählt hat, ist es erforderlich, für die Nutzung von *ebase online* mit der Ausprägung „*Online-Zugang mit Transaktion*“ zusätzlich über „[www.ebase.com](#)“, den Antrag zum „*Online-Zugang mit Transaktion*“ zu stellen und die Empfangsbestätigung über den Erhalt der „Information zum Depotvertrag und zu den damit verbundenen Dienstleistungen für den Verbraucher einschließlich Widerrufsbelehrung nach Fernabsatzrecht“ im Original unterschrieben einzureichen. Bis zum Eingang der genannten Unterlagen wird das Investment Depot vorerst für den „*Online-Zugang*“ freigeschaltet. Mit dem Antrag zum „*Online-Zugang mit Transaktion*“ muss der Depotinhaber eine Referenzbankverbindung angeben, die auf den Namen mindestens eines Depotinhabers lautet. Dieses Referenzkonto muss bei einem inländischen Kreditinstitut bzw. bei ausgewählten ausländischen Kreditinstituten, die bei der ebase erfragt werden können, geführt werden. Das Referenzkonto kann nur durch einen schriftlichen, im Original unterschriebenen Auftrag an die ebase geändert werden.

3.4. Der „*Online-Zugang mit Transaktion*“ ist für Minoritätendepots nicht möglich.

3.5. Der „*Online-Zugang mit Transaktion*“ ist nur für Gemeinschaftsdepots mit Einzelverfügungsberechtigung („Oder-Depots“) möglich. Jeder Depotinhaber kann somit allein in Erfüllungswirkung für den anderen Depotinhaber über das Investment Depot online verfügen. Pro Investment Depot wird nur eine Identifikations-Nummer (PIN) vergeben. Mit Widerruf einer Einzelverfügungsberechtigung bei Gemeinschaftsdepots wird der „*Online-Zugang mit Transaktion*“ für das jeweilige Investment Depot gesperrt. Über den Widerruf ist die ebase unverzüglich und aus Beweisgründen möglichst schriftlich zu unterrichten. Der „*Online-Zugang mit Transaktion*“ ist für Gemeinschaftsdepots mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung („Und-Depots“), Firmendepots mit Gemeinschaftsverfügungsberechtigung („Und-Depots“) und für Depots mit gesperrten Anteilen nicht möglich. Diese Regelung gilt analog bei Depots für juristische Personen.

3.6. Der Depotinhaber muss die Benutzerführung am Bildschirm und die Verfahransleitung in *ebase online* beachten. Für *ebase online* benötigt der Depotinhaber einen geeigneten PC mit aktuellem Browser und Zugang zum Internet. Der Depotinhaber verpflichtet sich, die mit der ebase vereinbarten Übertragungs- und Sicherungsverfahren sowie Datenformate einzuhalten.

3.7. Über *ebase online* können keine wesentlichen Änderungen und Erklärungen zum Investment Depot, wie z. B. Änderung des Referenzkontos und Depotübertrag, vorgenommen werden.

4. Ausschluss der Beratung

Die ebase wendet sich mit dem *ebase online* nur an in Wertpapiergeschäften erfahrene Kunden. Vor Auftragserteilung per Internet erfolgt keine Beratung und Risikoauflärung des Depotinhabers durch die ebase. Aufgrund seiner eigenen umfangreichen Informationen und Kenntnisse trifft der Depotinhaber Anlageentscheidungen für das Investmentgeschäft auf dem Wege des *ebase online* nach Rücksprache mit seinem Vermittler/Vertriebspartner eigenverantwortlich. Für einen eventuell entstehenden Anlageschaden, insbesondere für Kursverluste bei den im Fonds enthaltenen Vermögensgegenständen oder beim Fonds selbst, ist eine Haftung der ebase wegen unterlassener Information, Aufklärung oder Beratung ausgeschlossen. Das Risiko und die Verantwortung für seine Online-Geschäfte trägt der Depotinhaber in vollem Umfang selbst.

5. Informationen

Die systemseitig zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse bezieht die ebase aus öffentlich zugänglichen Quellen und von Dritten, die sie für zuverlässig hält. Eine Garantie für die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Angaben kann die ebase nicht übernehmen. Eine Haftung der ebase für die zur Verfügung gestellten Informationen, Wertpapierstammdaten und Wertpapierkurse ist ausgeschlossen, es sei denn, die ebase handelt diebezugsätzlich vorsätzlich oder grob fahrlässig. Des Weiteren garantiert die ebase nicht die jederzeitige Verfügbarkeit dieser Informationen, Daten oder Wertpapierkurse.

6. Transaktionen

6.1. Bei der Erfassung von Transaktionen über *ebase online* mit „*Online-Zugang mit Transaktion*“ legt der Depotinhaber den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest. Diese Erfassung und Festlegung entfällt für den Depotinhaber mit „*Online-Zugang*“ bei vom Vermittler/Vertriebspartner für den Depotinhaber vorgeschlagenen Transaktionen. In diesem Fall geht der Vermittler/Vertriebspartner den Fonds, die Transaktionsart sowie den Umfang fest und kann vom Depotinhaber nicht geändert werden.

6.2. Aufträge für Transaktionen können über *ebase online* nur in dem von der ebase angebotenen Verfügungsrahmen ausgeführt werden. Transaktionen über dem festgelegten Höchstbetrag bedürfen eines schriftlichen Auftrages.

6.3. Der Depotinhaber hat die Verpflichtung, sich vor jeder Transaktion über die Ausführungsbestimmungen des jeweiligen Fonds (z. B. ebase Cut-off-Zeit des Fonds/Verkaufsbeschränkungen, etc.) vollumfänglich zu informieren. Die Regelungen der ebase Cut-off-Zeit des jeweiligen Fonds haben Vorrang vor der Cut-off-Zeit/Des Forward-Pricing des jeweiligen Fonds in dem Verkaufsprospekt. Die ebase behält sich das Recht vor, die ebase Cut-off-Zeiten der jeweiligen Fonds jederzeit zu ändern. Die aktuelle ebase Cut-off-Zeit ist im Fact Sheet des jeweiligen Fonds enthalten.

6.4. Der Depotinhaber muss die zur Beauftragung angezeigten Daten auf Vollständigkeit und Richtigkeit prüfen. Transaktionen gelten dann als rechtsverbindlich beauftragt, wenn der Depotinhaber diese mit einer PIN bestätigt. Mit der PIN bestätigte Geschäftsvorgänge sind verbindlich.

Der Rückruf oder die Änderung von Aufträgen mittels *ebase online* ist ausgeschlossen.

6.5. Die Annahme des Transaktionsauftrags wird von der ebase elektronisch bestätigt. Maßgeblich für die Ausführung eines Transaktionsauftrags ist der Eingangszeitpunkt bei der ebase.

6.6. Alle Online-Transaktionsaufträge werden im Rahmen des banküblichen Arbeitsablaufs der ebase bearbeitet. Es gelten die Regelungen unter I. Ziffern 1.2. ff. der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger und die Vorgaben für die Orderabwicklung gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Investment Depot bei der ebase. Die Verfügbarkeit von *ebase online* kann aus technischen oder betrieblichen Gründen, die nicht von der ebase zu vertreten sind (z. B. höhere Gewalt, Störung der Telekommunikations- oder Netzverbindungen), zeitweilig nicht gegeben sein. Zeitweilige Verfügbarkeitsbeschränkungen sind ferner möglich aufgrund der Durchführung systembedingter Wartungs- oder Instandsetzungsarbeiten, die für einen ungestörten Betriebsablauf von *ebase online* im Interesse des Kunden erforderlich sind.

7. Online-Depotauszüge

7.1. Abweichend zu den Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, I. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger, erhält der Depotinhaber, der *ebase online* nutzt, grundsätzlich über jede Ein- und Auszahlung einen durch elektronische Datenverarbeitung erstellten Online-Depotauszug schnellstmöglich bzw. bei regelmäßigen Aufträgen grundsätzlich alle sechs Monate, wenn der Depotinhaber durch das Ankreuzen auf dem Depotöffnungsantrag der Variante „*Online-Zugang/Online-Zugang mit Transaktion*“ inkl. Online-Depotauszüge bzw. durch das Anerkennen der aktuell gültigen Bedingungen für die Internet-Nutzung für das Investment Depot für Privatanleger im Online Dialog, den Verzicht für die Übermittlung der Depotauszüge in Papierform erklärt hat, online übermittelt. Die Standardschriftstücke, nachfolgend „*Dokumente*“ genannt, die im Zusammenhang mit der Führung seines Investment Depots bei der ebase erstellt werden, werden dem Depotinhaber online zur Verfügung gestellt. In *ebase online* kann der Depotinhaber seine *Dokumente* online einsehen, herunterladen, ausdrucken und archivieren.

7.2. Ausgenommen hiervon sind *Dokumente*, für die gesetzliche Vorgaben oder besondere Umstände die postalische Zustellung erforderlich machen (z. B. die Jahressteuerbescheinigung).

7.3. Obliegenheiten des Depotinhabers
Der Depotinhaber verpflichtet sich, die im Online-Postkorb für ihn hinterlegten *Dokumente*, regelmäßig auf neu hinterlegte *Dokumente* gemäß I. Ziffer „Mitwirkungspflichten und Obliegenheiten des Depotinhabers“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger zu kontrollieren und diese auf Richtigkeit und Vollständigkeit unverzüglich zu überprüfen. Unterlässt der Depotinhaber Einwendungen, so gelten die jeweiligen *Dokumente* (Depotauszug, etc.) als genehmigt. Die ebase wird den Depotinhaber beim Online-Depotauszug auf die Folgen der Unterlassung rechtzeitiger Einwendungen hinweisen. Soweit der Depotinhaber ein Dokument erwartet (z. B. einen Depotauszug aufgrund einer Transaktion) und dem Depotinhaber aber kein neues *Dokument* als Online-Depotauszug zur Verfügung gestellt wird, hat der Depotinhaber dies der ebase unverzüglich mitzuteilen. Der Depotinhaber verpflichtet sich, seine jeweils aktuelle E-Mail-Adresse zu hinterlegen. Die ebase wird die Mitteilungen/Benachrichtigungen über die Bereitstellung neuer *Dokumente* in *ebase online* an die vom Depotinhaber hinterlegte E-Mail-Adresse senden. Sofern der Depotinhaber seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist und keine gültige E-Mail-Adresse angegeben hat, erhält der Depotinhaber keine Information über die Bereitstellung der „*Dokumente*“ per E-Mail, sondern der Depotinhaber bekommt nach Anmeldung in *ebase online* einen entsprechenden Hinweis auf die Bereitstellung der *Dokumente* in seinem Online-Postkorb.

7.4. Historie

Die ebase stellt ausschließlich die *Dokumente* des laufenden Kalenderjahres sowie des jeweiligen Vorjahres innerhalb *ebase online* zur Verfügung. Jeweils zum Kalenderjahreswechsel werden die älteren *Dokumente* ohne gesonderte vorherige Ankündigung aus *ebase online* entfernt.

7.5. Kündigung der Teilnahme der Leistung *Online-Depotauszüge*

Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann der Depotinhaber die Nutzung der *Online-Depotauszüge* jederzeit ohne Angabe von Gründen schriftlich kündigen. Abweichend von der Ziffer „Beendigung der Geschäftsverbindung“ der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann die ebase die Nutzung der *Online-Depotauszüge* mit einer Frist von sechs Wochen bzw. aus wichtigem Grund fristlos kündigen. Nach Wirksamwerden der Kündigung der *Online-Depotauszüge* werden sämtliche Schriftstücke wieder postalisch gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Investment Depot, zugesandt.

7.6. Verzicht des Depotinhabers auf postalische Zustellung
Der Depotinhaber verzichtet ausdrücklich auf den postalischen Versand der für ihn in *ebase online* hinterlegten *Dokumente*. Trotzdem ist die ebase berechtigt, die hinterlegten *Dokumente* dem Depotinhaber auf dem Postweg oder in einer anderen Weise zugänglich zu machen. Der Depotinhaber kann jederzeit gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Investment Depot den Einzelversand der *Dokumente* per Post anfordern.

7.7. Haftung der ebase für *Online-Depotauszüge*
Sofern die *Dokumente* im Rahmen der Bereitstellung von *Online-Depotauszügen* gespeichert und aufbewahrt werden, sind diese nicht veränderbar. Eine Haftung der ebase für *Dokumente*, die außerhalb von *ebase online* gespeichert, aufbewahrt oder in Umlauf gebracht werden, ist in jedem Falle ausgeschlossen.

Die ebase haftet nicht dafür, wenn der Zugang zu den *Online-Depotauszügen* vorübergehend oder auf Dauer nicht möglich ist, es sei denn, die ebase handelt dabei vorsätzlich oder grob fahrlässig. Die ebase haftet nicht, wenn Dritte die *Dokumente* der ebase öffnen, lesen oder anderweitig verwenden.

8. Verpflichtung des Depotinhabers
8.1. **Geheimhaltung:** Die *PIN* ist zur Vermeidung von Missbrauch geheim zu halten und darf Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Jeder, der die *PIN* kennt, kann ebase online zu Lasten des jeweiligen Investment Depots nutzen und Auskünfte erhalten oder Aufträge erteilen. Der Depotinhaber hat in seinem Verantwortungsbereich für den Schutz der Zugriffsberechtigung einzustehen und geeignete Schutzvorrichtungen zu treffen. Der Depotinhaber trägt alle Schäden, die durch unsachgemäße oder missbräuchliche Verwendung seiner *PIN* entstehen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Gehen die Legitimationsdaten verloren, werden sie nicht berechtigten Personen bekannt und besteht der Verdacht der missbräuchlichen Nutzung, so hat der Depotinhaber unverzüglich die Legitimationsdaten zu ändern oder den Zugang zu sperren. Sofern ihm die Sperre selbst nicht möglich ist, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten, die dann den betreffenden Online-Zugang zum Investment Depot sperrt. Hat der Depotinhaber der ebase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungs- oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

8.2. **Sicherheitschutz:** Stellt der Depotinhaber fest oder hat er den Verdacht, dass unbefugte Dritte Kenntnis von seiner *PIN* erhalten haben, so ist er verpflichtet, die *PIN* unverzüglich zu ändern oder zu sperren. Sollte ihm dies nicht möglich sein, hat er die ebase unverzüglich zu unterrichten und die Sperrung der *PIN* zu veranlassen.

8.3. **Sicherheitssoftware:** Der Depotinhaber hat die Aufgabe, seinen PC und seine Verbindung zum Internet mit entsprechender Sicherheitssoftware zu schützen und auf dem aktuellsten Stand zu halten.

8.4. Kommt der Depotinhaber seinen Verpflichtungen nicht nach, hat er alle daraus entstehenden Schäden zu tragen. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

9. Zugangssperre
9.1. Wird dreimal hintereinander eine falsche *PIN* eingegeben oder nach dem *PIN*-Versand innerhalb von 42 Tagen kein Zugriff auf das Investment Depot mit ebase online vorgenommen, so wird die *PIN* automatisch gesperrt. ebase online kann erst nach Beantragung einer neuen *PIN* über „www.ebase.com“ wieder genutzt werden.

9.2. Die ebase ist berechtigt, die *PIN* nach Aufforderung durch den Depotinhaber, bei Verdacht des Missbrauchs sowie bei Kündigung des Investment Depots oder aus einem sonstigen wichtigen Grund, zu sperren. Die ebase wird den betreffenden Online-Zugang unverzüglich sperren, wenn der begründete Verdacht einer missbräuchlichen Nutzung besteht. Die ebase wird hierfür den 1. Depotinhaber informieren.
9.3. Für den „Online-Zugang“ von Minderjährigendepots ist die gegenseitige Bevollmächtigung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Sind Minderjährigendepots für „Online-Zugang“ freigeschaltet, so muss mit Erreichen der Volljährigkeit die Teilnahme an ebase online neu (ggf. unter Mitwirkung des Vermittlers/Vertriebspartners) beantragt werden.

9.4. Nachlass
Verstirbt einer der Depotinhaber, wird die *PIN* nach Kenntnis der ebase über den Tod gesperrt und das Investment Depot für ebase online gesperrt. Die Depotauszüge werden dann abweichend von I. Ziffer „Mitteilungen über das Investment Depot“ der Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger und von III. Ziffer „Online-Depotauszüge“ an die Erben per normaler Post versandt.

10. Haftung
Die ebase haftet für die Erfüllung ihrer Verpflichtung aus diesem Vertrag zu ebase online. Hat der Nutzer durch schuldhaftes Verhalten, insbesondere durch eine Verletzung seiner Sorgfaltspflichten, zur Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach den Grundsätzen des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Depotinhaber den Schaden zu tragen haben. Insbesondere verletzt der Depotinhaber seine Sorgfaltspflichten, wenn er gegen die in III. Ziffer 8.1. dieser Bedingungen für die Internet-Nutzung für Privatanleger geregelten Geheimhaltungspflichten verstößt.
Kann ebase online aufgrund von technischen oder sonstigen Störungen vorübergehend nicht durchgeführt werden, haftet die ebase nur in dem Fall eines von ihr zu vertretenden Verschuldens (nicht z. B. für höhere Gewalt) und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Der Depotinhaber verpflichtet sich, Störungen der Übertragung von Daten der ebase unverzüglich mitzuteilen. Für systembedingte Ausfälle, Unterbrechungen und Störungen des Telefonnetzes, des Internets und anderer Kommunikationssysteme der Deutschen Telekom AG oder anderer Netzbetreiber haftet die ebase nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit und nur in dem Maße, in dem sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat. Hat der Benutzer der ebase eine Änderung seiner Legitimationsdaten oder eine Sperre übermittelt, so haftet die ebase nach Zugang und unverzüglicher Umsetzung der Änderungs- oder Sperrnachrichten für alle Schäden, die aus ihrer Nichtbeachtung entstehen.

11. Kündigung
Der Depotinhaber kann jederzeit ebase online für sein Investment Depot kündigen. Die ebase kann mit einer sechswöchigen Frist ebase online kündigen. Die ebase kann ebase online ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, welcher der ebase, auch unter angemessener Berücksichtigung der berechtigten Belange des

Kunden, die Fortsetzung dieses Teils der Geschäftsbeziehung unzumutbar werden lässt. Besteht der wichtige Grund in der Verletzung einer vertraglichen Pflicht des Depotinhabers, ist die Kündigung erst nach erfolglosem Ablauf einer zur Abhilfe bestimmten angemessenen Frist oder nach erfolgloser Abmahnung zulässig, es sei denn, diese ist wegen der Besonderheiten des Einzelfalles (§ 323 I und III des Bürgerlichen Gesetzbuches) entbehrlich. Sämtliche *Dokumente* werden mit Wirksamwerden der Kündigung wieder mit normaler Post gegen ein Entgelt, gemäß dem jeweils aktuell gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das jeweilige Investment Depot, zugesandt. Die Beendigung von ebase online lässt den Depotvertrag unberührt.

12. Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots für Privatanleger
Abweichend von der Änderungsklausel der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger kann die ebase eine Änderung der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots für Privatanleger über ebase online mitteilen. Sie gelten als genehmigt, wenn der Depotinhaber nicht schriftlich oder im Fall der Nutzung des ebase online auf den vorgesehenen elektronischen Wegen innerhalb der vorgesehenen Frist Widerspruch erhebt. Auf diese Folge wird ihn die ebase bei der Bekanntgabe besonders hinweisen. Der Depotinhaber muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ebase absenden.

13. Sonstige Regelungen
Für die Depotführung gelten ergänzend die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für das Investment Depot für Privatanleger sowie ggf. die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privatanleger.

Allgemeine Geschäftsbedingungen der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) für Privatanleger



European Bank for Fund Services

1. Geltungsbereich, Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger sowie der Bedingungen für Privatanleger und Sonderbedingungen für einzelne Geschäftsbeziehungen, zuständige Aufsichtsbehörde, Sprache und Kommunikationsmittel und Grundlage der Geschäftsbeziehung

(1) Geltungsbereich
Die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger gelten für die gesamte Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) (im Folgenden ebase). Daneben gelten für einzelne Geschäftsbeziehungen Bedingungen bzw. Sonderbedingungen, die Abweichungen oder Ergänzungen zu diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger enthalten; sie werden bei dem Vertragsabschluss bzw. bei Bedarf oder bei der Erteilung eines Auftrages mit dem Kunden vereinbart.

(2) Änderungen
Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger, der Bedingungen für das Managed Depot bei der ebase für Privatanleger, die Bedingungen für den Wertpapier-Sparvertrag für Privatanleger, der Bedingungen für die Internet-Nutzung des Investment Depots für Privatanleger und der Sonderbedingungen werden dem Kunden schriftlich bekannt gegeben. Hat der Kunde mit der ebase im Rahmen der Geschäftsbeziehung einen elektronischen Kommunikationsweg vereinbart (z. B. Internet-Nutzung / Online-Depotauszüge), können diese Änderungen auch auf diesem Wege übermittelt werden, wenn die Art der Übermittlung es dem Kunden erlaubt, die Änderungen in lesbarer Form zu speichern oder auszudrucken. Sie gelten als genehmigt, wenn der Kunde nicht schriftlich oder auf dem vereinbarten elektronischen Weg Widerspruch gegenüber der ebase erhebt. Auf diese Folge wird der Kunde besonders hingewiesen. Der Kunde muss den Widerspruch innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Änderungen an die ebase absenden.

(3) Zuständige Aufsichtsbehörde
Zuständige Aufsichtsbehörde: Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht, Graurheindorfer Straße 108, BA 38, 53117 Bonn und Lurgiallee 12, 60439 Frankfurt (Internet: www.bafin.de)

(4) Sprache und Kommunikationsmittel
Maßgebliche Sprache für dieses Vertragsverhältnis und die Kommunikation mit dem Kunden während der Laufzeit des Vertrages ist Deutsch.

Die Kommunikation zwischen dem Kunden und der ebase erfolgt in deutscher Sprache. Alle für den Kunden bestimmten Dokumente und Informationen von der ebase werden in deutscher Sprache verfasst. Die Kommunikation bzw. das Reporting/Mitteilungen von der ebase können je nach Anlass schriftlich, telefonisch und/oder per elektronischer Nachrichtenübermittlung erfolgen. Für die Auftragserteilung gelten die Regelungen in den jeweils gültigen Bedingungen für das Investment Depot bei der ebase für Privatanleger und dem jeweils gültigen Preis- und Leistungsverzeichnis für das Investment Depot.

(5) Urkunden/Nachweise
Urkunden und sonstige Nachweise sind der ebase in deutscher Sprache vorzulegen; fremdsprachige Dokumente sind auf Verlangen der ebase in deutscher Übersetzung vorzulegen.

(6) Grundlagen der Geschäftsbeziehung
Die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und ebase ist durch die Besonderheit des Bankgeschäfts

und ein besonderes Vertrauensverhältnis geprägt. Der Depotinhaber kann sich darauf verlassen, dass die ebase seine Aufträge mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns ausführt und das Bankgeheimnis wahrt.

2. Bankgeheimnis
Die ebase ist zur Verschwiegenheit über alle kundenbezogenen Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie Kenntnis erlangt (Bankgeheimnis). Informationen über den Kunden darf die ebase nur weitergeben, wenn gesetzliche Bestimmungen dies gebieten oder der Kunde eingewilligt hat. Die ebase bindet sich bei Druck, Kuvertierung, Versand von Kundenunterlagen und bei weiteren Dienstleistungen im Rahmen einer Auftragsdatenverarbeitung externer Dienstleister bzw. zuverlässiger Drittunternehmen. Die ebase wird diese externen Dienstleister bzw. diese zuverlässigen Drittunternehmen vertraglich zur Einhaltung des Bankgeheimnisses verpflichten. Der ebase steht ein jederzeitiges und ungehindertes Überwachungs- und Überprüfungsrecht bzgl. der Einhaltung des Bankgeheimnisses zu.

3. Ableben der Kunden, Vormundschaft
Nach dem Tod des Kunden kann die ebase – sofern kein Bevollmächtigter für den Todesfall angegeben wurde – zur Klärung der Verfügungsberechtigung die Vorlage eines Erbscheins, eines Testamentsvollstreckzeugnisses oder weiterer hierfür nötiger Urkunden verlangen.

Die ebase hat das Recht auf die Vorlage eines Erbscheins oder eines Testamentsvollstreckzeugnisses zu verzichten, wenn ihr eine Ausfertigung oder eine beglaubigte Abschrift der letztwilligen Verfügung (Testament, Erbvertrag) nebst zugehöriger Eröffnungsniederschrift vorgelegt wird. Die ebase darf denjenigen, der darin als Erbe oder Testamentsvollstrecker bezeichnet ist, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte (z. B. nach wirksamer Anfechtung oder Nichtigkeit des Testaments) nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

Die ebase darf die in Bestellungen von Vormündern, Betreuern, Pflegern, Insolvenzverwaltern usw. genannte Person, als Berechtigten ansehen, ihn verfügen lassen und insbesondere mit befreiender Wirkung an ihn leisten.

Dies gilt nicht, wenn der ebase bekannt war, dass der dort Genannte nicht verfügungsberechtigt war, oder wenn ihr dies infolge Fahrlässigkeit nicht bekannt geworden ist.

4. Haftung der ebase und Mitverschulden des Kunden

(1) Haftungsgrundsätze
Die ebase haftet bei der Erfüllung ihrer Verpflichtungen für jedes Verschulden ihrer Mitarbeiter und der Personen, die sie zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen hinzuzieht. Hat der Kunde durch ein schuldhaftes Verhalten (z. B. durch Verletzung seiner Mitwirkungspflichten) zu der Entstehung eines Schadens beigetragen, bestimmt sich nach dem Grundsatz des Mitverschuldens, in welchem Umfang die ebase und der Kunde den Schaden zu tragen haben.

(2) Weitergeleitete Aufträge
Wenn ein Auftrag seinem Inhalt nach, typischerweise in der Form ausgeführt wird, dass die ebase einen Dritten mit der weiteren Erledigung betraut, erfüllt die ebase den Auftrag dadurch, dass sie ihn im eigenen

Namen an den Dritten weiterleitet (weitergeleiteter Auftrag). In diesen Fällen beschränkt sich die Haftung der ebase auf die sorgfältige Auswahl und Unterweisung des Dritten.

(3) Störung des Betriebs
Die ebase haftet nicht für Schäden, die durch höhere Gewalt, Aufruhr, Kriegs- und Naturereignisse oder durch sonstige von ihr nicht zu vertretende Vorkommnisse (z. B. Streik, Aussperrung, Verkehrsstörung, Verfügungen von hoher Hand im In- und Ausland) eintreten.

(4) Fälschungsrisiko
Das Risiko von Fälschungen und Verfälschungen von Aufträgen (z. B. Verkaufsaufträge, Umschichtungsaufträge usw.) hinsichtlich des Depots übernehmen die ebase und der Kunde unter Berücksichtigung des jeweils von ihnen zu vertretenden Verschuldens. Die ebase haftet im Rahmen des von ihr zu vertretenden Verschuldens nur in dem Maße, als sie im Verhältnis zu anderen Ursachen an der Entstehung des Schadens mitgewirkt hat.

5. Pfandrecht und Aufrechnung
Die ebase ist berechtigt, fällige Ansprüche gegen den Kunden aus der Geschäftsbeziehung mit Ertragsausschlüssen zu verrechnen, von Ein- und Auszahlungen abzuziehen oder durch den Verkauf von Beständen in entsprechender Höhe zu decken. Der Kunde räumt der ebase ein Pfandrecht an allen bei der ebase verwahrten Vermögensgegenständen ein. Das Pfandrecht sichert alle gegenwärtigen und künftigen Ansprüche der ebase gegen den Kunden aus dieser Geschäftsbeziehung. Die ebase darf die diesem Pfandrecht unterliegenden Werte nur bei einem berechtigten Sicherungsinteresse zurückhalten. Der Anleger kann gegen Forderungen der ebase nur aufrechnen, wenn seine Forderungen unbestritten und rechtskräftig festgestellt sind.

6. Beendigung der Geschäftsbeziehung

(1) Kündigungsrechte des Kunden
Der Kunde kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Ist für eine Geschäftsbeziehung eine Laufzeit oder eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart, kann eine fristlose Kündigung nur dann ausgesprochen werden, wenn hierfür ein wichtiger Grund vorliegt, der es dem Kunden, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange der ebase, unzumutbar werden lässt, die Geschäftsbeziehung fortzusetzen. Gesetzliche Kündigungsrechte bleiben hiervon unberührt. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

(2) Kündigungsrechte der ebase
Die ebase kann die gesamte Geschäftsbeziehung oder einzelne Geschäftsbeziehungen, für die weder eine Laufzeit noch eine abweichende Kündigungsregelung vereinbart ist, jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens sechs Wochen kündigen.

Eine fristlose Kündigung der gesamten Geschäftsbeziehung oder einzelner Geschäftsbeziehungen ist zulässig, wenn ein wichtiger Grund vorliegt, der der ebase, auch unter Berücksichtigung der berechtigten Belange des Kunden, deren Fortsetzung unzumutbar werden lässt. Nach dem Wirksamwerden der Kündigung werden die auf dem Depot verbuchten Anteile veräußert und der Gegenwert dem Kunden auf eine angegebene Bankverbindung bzw. per Rechnungsscheck ausgezahlt oder auf Weisung des Kunden auf ein Depot eines anderen Kreditinstituts übertragen.

7. Rechtswahl/Gerichtsstand/Rechtsnachfolge

(1) Rechtswahl
Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Kunden und der ebase gilt deutsches Recht.

(2) Rechtsnachfolge
Rechte und Pflichten der ebase gehen auf den Rechtsnachfolger über.

(3) Gerichtsstand
Gerichtsstand für Inlandskunden:
Ist der Kunde ein Kaufmann und ist die streitige Geschäftsbeziehung dem Betriebe seines Handelsgewerbes zuzurechnen, so kann die ebase diesen Kunden an den für die ebase zuständigen Gerichten oder bei einem anderen zuständigen Gericht verklagen; dasselbe gilt für eine juristische Person des öffentlichen Rechts und für öffentlich-rechtliche Sondervermögen. Die ebase selbst kann von diesen Kunden nur an den für die ebase zuständigen Gerichten verklagt werden.

Gerichtsstand für Auslandskunden:
Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt für Kunden, die im Ausland eine vergleichbare gewerbliche Tätigkeit ausüben, sowie für ausländische Institutionen, die mit inländischen juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder mit einem inländischen öffentlich-rechtlichen Sondervermögen vergleichbar sind.

8. Einlagensicherung
Die European Bank for Fund Services GmbH (ebase®) gehört der Entschädigungseinrichtung der Wertpapierhandelsunternehmen (EdW), Postfach 04 03 47, 10062 Berlin, an.

Die EdW ist eine durch das Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetz vom 16. Juli 1998 geschaffene Einrichtung zur Sicherung der Ansprüche von Anlegern, die im öffentlichen Auftrag die Entschädigung von Anlegern nach dem genannten Gesetz vornimmt und Verbindlichkeiten aus Wertpapiergeschäften bis zu 90 % ihres Wertes, maximal jedoch jeweils 20.000,00 EUR pro Gläubiger schützt. Der Entschädigungsanspruch besteht nicht, soweit Gelder nicht auf die Wahrung eines Staates des Europäischen Wirtschaftsraumes oder auf EUR lauten. Von der ebase ausgehende Inhaber- oder Orderschuldverschreibungen sowie Verbindlichkeiten aus eigenen Wechseln werden von der EdW nicht geschützt.

Auch Ansprüche auf Schadensersatz aus Beratungsfehlern sind nicht abgedeckt. Soweit die Entschädigungseinrichtung oder ein von ihr Beauftragter Zahlungen an einen Kunden leistet, gehen dessen Forderungen gegen die ebase in entsprechender Höhe Zug um Zug auf die Entschädigungseinrichtung über. Entsprechendes gilt, wenn die Entschädigungseinrichtung die Zahlungen mangels Weisung eines Kunden auf ein Konto leitet, das zu seinen Gunsten eröffnet wird. Die ebase ist befugt, der Entschädigungseinrichtung oder einem von ihr Beauftragten alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Nicht geschützt sind bestimmte Anleger wie beispielsweise Kreditinstitute und Finanzdienstleister, Versicherungsunternehmen, mittlere und große Kapitalgesellschaften sowie Unternehmen der öffentlichen Hand (vgl. hierzu § 3 des Einlagensicherungs- und Anlegerentschädigungsgesetzes).